

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

„Ernte ohne Bußgelder“

Webinar - 12. August 2026

Martin Vaupel

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.




1

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Das ist zu beachten:

- Fahrzeugbauarten / Zulassung
- Abmessungen und Gewichte
- Kenntlichmachung
- Transporte
GüKG, Maut, Fahrtenschreiber, Kfz-Steuer, Führerscheine, BKr-Qualifikation
- Sonn- und Feiertage
- Ladungssicherung
- Straßenverschmutzung
- ...





Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

2

Fahrzeugbauarten und Zulassung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

zulassungsfreie
Anhänger




müssen straßenverkehrstauglich sein

- Beleuchtung, Blinker, Rückstrahler, etc.
- Auflaufbremse
- Reifen

- Geschwindigkeitsschild
kein Schild → kein Iof Anhänger
→ Verstoß gegen
- Zulassungspflicht
- Versicherungspflicht
→ Geldbuße + Punkte
(Fahrer + Halter)

- Wiederholungskennzeichen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf (Anhänger ist über Versicherung des Zugfahrzeug versichert)

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

3

Fahrzeugbauarten und Zulassung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

zulassungsfreie
Anhänger



Betriebserlaubnis (BE)

- muss nicht mitgeführt werden – kann zu Hause aufbewahrt werden
- Keine BE für Anhänger die **vor dem 1. Juli 1961** erstmals in den Verkehr gekommen sind
- Einzelgutachten muss von Straßenverkehrsbehörde abgestempelt werden (ABE nicht)

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

4

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA)
Schlüssel Nr. 1611

generell Kfz-Steuer befreit

keine Zulassung erforderlich
bei bbH bis 20 km/h

Kennzeichnung beachten
(20 Schild seitlich u. heckseitig,
linke Seite Name u. Wohnsitz des Besitzers)



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

5

Betriebserlaubnis

muss vorliegen für:

**Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
bis 20 km/h (Mitföhrpflicht)**

Hersteller liefern häufig nur ein
Gutachten für die Erteilung einer
Betriebserlaubnis mit

Achtung:
Das zuständige Straßenverkehrsamt
nimmt die Erteilung der BE vor (Stempel)
Dies hat innerhalb von 18 Monaten
zu erfolgen, ansonsten ist eine
Neuabnahme erforderlich.



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

6

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA)

- > 20 km/h:
- eigenes grünes Kennzeichen
- HU alle 2 Jahre (bis bbH 40 km/h)
- eigen Kfz-Haftpflichtversicherung



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

7

Änderungen StVZO gültig seit 03.07.2021

§ 32a StVZO geändert:

„Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen keine Anhänger zum Zwecke der Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden, mit Ausnahme von Beförderungen, die **ausschließlich der Zweckbestimmung** der selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen.“



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

8

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Länge

§ 32 StVZO



Einzelfahrzeug 12 m

ausgenommen Busse und Sattelanhänger

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

9

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Länge

§ 32 StVZO



Einzelfahrzeug 12 m

ausgenommen Busse und Sattelanhänger

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

10

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Länge

§ 32 StVZO

Zugmaschinen mit Anhängern



Zuggesamtlänge 18,75 m

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

11

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Länge

§ 32 StVZO

Kfz außer Zugmaschinen mit Anhängern



Zuggesamtlänge 18,00 m

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

12

Abmessungen und Gewichte

Maximale Breite

Einzelfahrzeuge: Schlepper, Anhänger, etc.

i. d. R.

§ 32 StVZO



← Breite 2,55 m →



← Breite 2,55 m →

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

13

Abmessungen und Gewichte

35. Ausnahme-VO. StVZO

lof Zugmaschinen und ihre
Anhänger. Ausrüstung mit:

Breitreifen

... die bei einer
Reifengeschwindigkeit von 10 km/h die für das Erreichen der
jeweiligen zulässigen Achslast erforderliche Reifentragfähigkeit bei
einem Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar besitzen.
ohne Innendruckbeschränkung
auf der Straße



← Breite 3,00 m →

Doppelreifen



← Breite 3,00 m →

Gleisketten



← Breite 3,00 m →

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

14

Abmessungen und Gewichte

Änderungen StVZO gültig seit 03.07.2021

§ 32 Abs. 1 Satz 3

Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden
Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

Nummer 19

Schläuche der Reifendrucküberwachungssysteme, sofern sie an den beiden Seiten des
Fahrzeugs höchstens 70 mm über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen.



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

15

55. Änderungs-VO ...

Maximale Breite selbstfahrende Arbeitsmaschine § 32 StVZO



← Breite 3,00 m →

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

16

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Breite angebaute Arbeitsgeräte

§ 32 StVZO



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

17

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Breite angehängte Arbeitsgeräte

§ 32 StVZO



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

18

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Maximale Höhe (fester Aufbau)

§ 32 StVZO



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

19

Abmessungen und Gewichte

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Fahrzeug- und Ladungsabmessungen mit Iof-Erzeugnissen

§ 22 StVO



* gilt auch für Ladungsabmessungen bei Iof Arbeitsgeräten



auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen (ohne Iof Verkehr frei):
→ max. 4,00 m Fahrzeughöhe
→ max. 2,55 m Fahrzeugbreite



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

20

Abmessungen und Gewichte

Fahrzeug- und Ladungsabmessungen mit Iof-Erzeugnissen

§ 22 StVO



* gilt auch für Ladungsabmessungen mit Iof-Arbeitsgeräten

Achtung:

Ladestützen gehören zum Fahrzeug und werden immer mitgemessen, auch wenn sie eingeschoben sind! → Möglichkeit: komplett abbauen

Fahrzeug auf dem Bild ist zu lang! Ohne Ladestütze ist es schon 12 m lang.

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

21

Abmessungen und Gewichte

Maximale Gewichte

Kfz mit zwei Achsen

§ 34 StVO



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

22

Abmessungen und Gewichte

Maximale Gewichte

§ 34b StVO



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

23

Abmessungen und Gewichte

Maximale Gewichte

Zug mit 4 Achsen

§ 34 StVO



* Bei SDA abhängig von den zG der Einzelfahrzeuge und der Stützlast, kann ggf. < 36 t sein

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

24

Abmessungen und Gewichte

Maximale Gewichte

Starrdeichselanhänger § 34 StVZO

Abhängig von:



- Anzahl Achsen - Einzelachse 10 t
- Achsabständen bei Mehrfachachsen

Doppelachslast:

bis 1 m (Tandem) = 11 t
1,0 – 1,3 m = 16 t
1,3 – 1,8 m = 18 t
> 1,8 m = 20 t

Dreifachachslast:

bis 1,3 m (Tridem) = 21 t
1,3 – 1,4 m = 24 t
1,4 – 1,8 m = 27 t
> 1,8 m = 30 t

25

Abmessungen und Gewichte

• Anhängervorrichtungen



Bolzenkupplung



Kugelpkopplung 80

→ Stützlast

- Geschwindigkeit

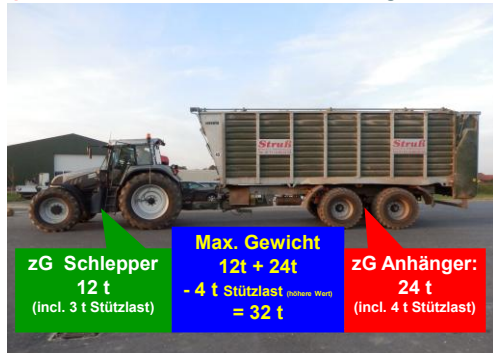


26

Abmessungen und Gewichte

Beispiel

Zug mit 4 Achsen



27

Abmessungen und Gewichte

Maximale Gewichte Zug mit mehr als 4 Achsen § 34 StVZO



28

Abmessungen und Gewichte

Beispiel

Zug mit mehr als 4 Achsen



zG Schlepper
14 t
(incl. 4 t Stützlast)

Max. Gewicht
14 t + 34 t
- 1x 4t Stützlast
= 44 t aber
nur max. 40 t

zG Anhänger:
34 t
(incl. 4 t Stützlast)

29

Abmessungen und Gewichte

Was tun wenn die Maschinen **größer, breiter, schwerer und länger** als die gesetzlichen Vorgaben sind?

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO:

Vorlage Gutachten (vom Hersteller oder TÜV, DEKRA), darf max. 18 Monate alt sein

→ Achtung: Hersteller liefern meist Gutachten mit, aber das ist nicht die Genehmigung!!

2. Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO

- Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung
- Haftungserklärung
- Auflagen

→ Beantragung bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde



30

Abmessungen und Gewichte

Achtung

ohne Erlaubnis mit erhöhten Abmessungen/Gewichten unterwegs

→ Stilllegung des Fahrzeugs ggf. auf der Stelle

→ Verlust des Versicherungsschutzes möglich

liegt Erlaubnis vor → Mitführpflicht !!!



31

Kenntlichmachung der Iof Fahrzeuge

Beleuchtung

Alles o. k ??

Alles sauber ??



32

Kennzeichnung der Iof Fahrzeuge

Schlepper u. Anhänger nach der 35. Ausnahme VO

Abschluss mit
Umriss Fahrzeug
(max. 10 cm nach Innen)

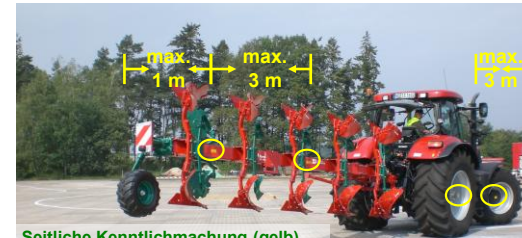


Ab 2,75 m Warntafeln
nach vorne u. hinten

nach VO (EU) 167/2013:
> 2,55 m Breite

33

Kennzeichnung der Iof Fahrzeuge



Seitliche Kennzeichnung (gelb)

§ 30 StVZO

- KfZ mit einer Länge > 6 m
- auch Schlepper mit Anbaugerät sowie alle Anhänger, die ab 01.01.81 (neue Länder ab 01.01.91) erstmals in den Verkehr gekommen sind
- Abstand zueinander max. 3 m

nach VO (EU) 167/2013:
ab Fahrzeuglänge 4,60 m bei
Anhängern und
angehängten Arbeitsgeräten
- Abstand zueinander
max. 6 m
- Abstand vom Heck
max. 3 m

34

Kennzeichnung der Iof Fahrzeuge

Anbaugeräte

- werden Beleuchtung, Blinkleuchten, etc. vom Anbaugerät verdeckt, müssen sie am Gerät wiederholt werden

- Absicherung verkehrsgefährdender Teile z. B. mit Warntafeln

(Merkblatt für Anbaugeräte, § 30 StVZO)



35

Kennzeichnung der Iof Fahrzeuge

Angehängte Arbeitsgeräte

- Vorschriften vergleichbar Anhänger
- Beleuchtung (Rücklicht, Bremslicht, Rückstrahler) muss sein
- äußerster Punkt von Schlussleuchte und Rückstrahler nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Geräteumrisses entfernt
- werden Blinkleuchten vom angehängten Arbeitsgerät verdeckt, müssen sie am Gerät wiederholt werden
- Beleuchtung kann auf einem abnehmbaren Leuchenträger befestigt sein.

- Warntafeln ab 2,75 m Breite

nach VO (EU) 167/2013:
> 2,55 m Breite



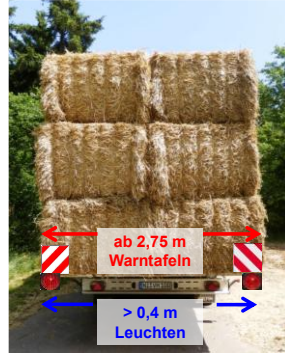
36

Kenntlichmachung der Iof Fahrzeuge

Fahrzeuge Iof-Erzeugnissen und Iof Arbeitsgeräten

Kenntlichmachung Breite

- Ragt die Ladung mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, so ist sie kenntlich zu machen (bei Dämmerung, Dunkelheit, schlechten Sichtverhältnissen)
 - vorne: Leuchten mit weißem Licht
 - hinten: Leuchten mit rotem Licht
- Ab 2,75 m Breite
 - Warntafeln vorne u. hinten
- wenn Leuchten u. Blinker durch Ladung verdeckt
 - alles wiederholen



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

37

Absicherung verkehrsgefährdender Teile

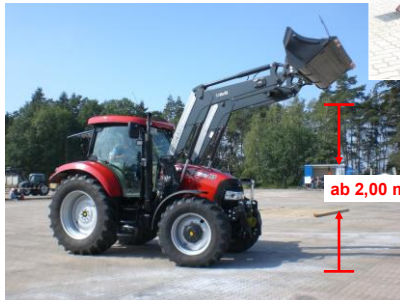


Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

38

Absicherung verkehrsgefährdender Teile

Frontlader und Werkzeuge



Kein Schutz u.
Kenntlichmachung

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

39

Absicherung verkehrsgefährdender Teile



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

40

Absicherung verkehrsgefährdender Teile



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

41

Absicherung verkehrsgefährdender Teile



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

42

Sichtverhältnisse

Frontanbau - Vorbaumaß



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

43

Gesetzeslage

Merkblatt für Anbaugeräte (VKBL 27.11.2009)
Empfehlung für VKMS (VKBL 10.04.2025)

- Mittelpunkt Lenkrad bis Ende Frontanbaugerät max. 3,50 m
- bei Überschreitung – Ausgleichung der Sichtfeldeinschränkung an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen durch geeignete Maßnahmen:
→ Begleitperson
o. durch zusätzlich technische Maßnahmen
→ z. B. Kamertechnik
→ z. B. Spiegeltechnik
- Fahrer ist verantwortlich
- Können Sichtfeldkriterien nicht eingehalten werden und werden keine geeigneten Maßnahmen bei Überschreitung des Vorbaumaß von 3,50 m ergriffen
→ Betrieb auf öffentlichen Straßen mit dem Kfz nicht zulässig



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

44

Aktuelle Situation

Frontanbau



45

Aktuelle Situation

Frontlader



46

Sichtverhältnisse

Frontanbau



47

Was ist geeignet

Vorbau-Kamera-Monitor-System



48

Was ist geeignet

Vorbau-Kamera-Monitor-System

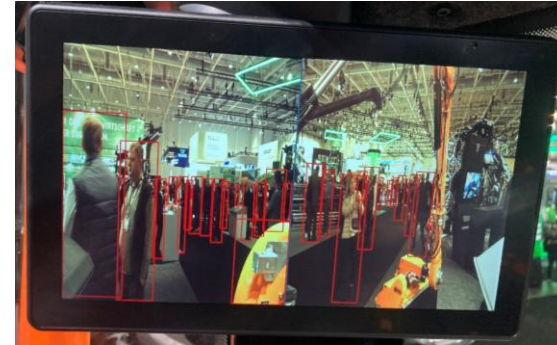


Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

49

Was ist geeignet

Vorbau-Kamera-Monitor-System



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

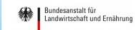
50



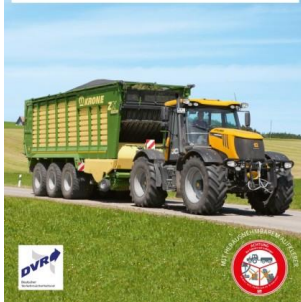
Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft



kostenloser Download
BLE-Medienservice

Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

51



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Martin Vaupel
Tel.: 0441 801691
Martin.Vaupel@LWK-Niedersachsen.de



Martin Vaupel
FB 3.9 Landtechnik

52